

Informationen zur Immatrikulation zum Wintersemester 2020/2021 (Bachelorstudiengänge)

Inhalt

- 1 Immatrikulation (Einschreibung) und Studierendenausweis
- 2 Immatrikulationsbescheinigungen
- 3 Matrikelnummer
- 4 Anrechnung von praktischen Studiensemestern
- 5 Semesterbeginn und Vorlesungsbeginn
- 6 Grundbeitrag des Studentenwerks und Solidarbeitrag für das Semesterticket (MVV)
- 7 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer
- 8 Kranken-, Renten-, Unfall-, Haftpflichtversicherung
- 9 Studienförderung
- 10 Verkauf von Hochschulsportmarken
- 11 Das Semesterticket des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV)

1 Immatrikulation (Einschreibung) und Studierendenausweis

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester 2020/21 online über das PRIMUSS-Bewerbungsportal unter www.primuss.de/status-fhm. Folgende Schritte müssen Sie hierfür beachten:

1. a) Annahme des Studienplatzes sowie Hochladen eines Fotos im Passbildformat für Ihren Studierendenausweis

b) Für DoSV-Studiengänge:
Annahme des Zulassungsangebots über das Portal von Hochschulstart.de sowie Hochladen eines Fotos im Passbildformat über das Bewerbungsportal
2. Setzen der vorläufigen Immatrikulation für den Studiengang, für den Sie sich verbindlich immatrikulieren möchten
3. Überweisen der Studienbeiträge i.H.v. 142,40 €
4. Hochladen der ggf. noch erforderlichen Dokumente unter „Dokumente hochladen“:
 - unterschriebene Erklärung zur Immatrikulation
 - Aktuelle Versicherungsbescheinigung über Krankenversicherungsschutz (siehe auch Ziffer 8 Kranken-, Renten-, Unfall-, Haftpflichtversicherung)

- Gültigen Personalausweis/Reisepass
- Ggf. weitere Dokumente wie Nachweis Deutschnachweis – *spätestens bis zur endgültigen Immatrikulation*

5. Endgültige Immatrikulation durch das Sachgebiet Immatrikulation nach *fristgerechter* und *vollständiger* Erledigung der Schritte 1-4. Sollten Unterlagen fehlen oder nicht ausreichend sein, teilen wir Ihnen dies im PRIMUSS-Bewerbungsportal mit.

ACHTUNG: auf Grund der aktuellen Situation wird die Immatrikulation ohne persönliches Erscheinen durchgeführt.

Der Studierendenausweis und die notwendigen Daten und Informationen zur Anlegung des Hochschul-Accounts werden per Post versendet.

Sofern Sie die aufgeführten Schritte nicht vollständig erledigen, ist eine Immatrikulation leider nicht möglich.

Wenn Sie bereits aus dem Sommersemester 2020 einen Studierendenausweis der Hochschule München besitzen, können Sie diesen weiterhin verwenden. Trotzdem müssen Sie die oben genannten Schritte durchführen.

2 Immatrikulationsbescheinigungen

Bescheinigungen für das Studentenwerk, MVV, Bahn AG etc. können Sie nach erfolgreichem Anlegen Ihres Hochschul-Accounts direkt im Internet über die Homepage der Hochschule unter „Online-Services“ selbst ausdrucken. Den erforderlichen PIC und die Informationen zum Anlegen des Hochschul-Accounts erhalten Sie mit Ihrem Studierendenausweis.

www.hm.edu/online-services

3 Matrikelnummer

Jedem Studierenden wird bei der erstmaligen Einschreibung an der Hochschule München eine Matrikelnummer zugeteilt. Diese Nummer bleibt während des ganzen Studiums an der Hochschule München gleich. Auch bei einem Studiengangwechsel oder einem späteren Master- oder Zweitstudium an der Hochschule München ändert sich diese Nummer nicht.

Die Matrikelnummer wird Ihnen auf Ihrem Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Wir raten Ihnen, ihre Matrikelnummer Mitstudierenden oder anderen Personen nicht zugänglich zu machen, da sie sich über diese Nummer möglicherweise unberechtigt Informationen verschaffen und weitergeben können.

4 Anrechnung von praktischen Studiensemestern

Bezüglich einer Anrechnung des praktischen Studiensemesters in Bachelorstudiengängen gelten keine einheitlichen Regelungen, da die Entscheidung über die Anrechnung von praktischen beruflichen Tätigkeiten auf das praktische Studiensemester allein im Zuständigkeitsbereich der Prüfungskommission bzw. deren Beauftragten für das praktische Studiensemester liegt.

Studierende werden gebeten, sich ggf. direkt an die/den zuständige(n) Praxisbeauftragte(n) des jeweiligen Studienganges zu wenden.

5 Semesterbeginn und Vorlesungsbeginn

Das Wintersemester 2020/21 beginnt am 01. Oktober 2020. Die Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/21 beginnt für die grundständigen Studiengänge, deren Zulassung über die Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert wird (zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge), am 12. Oktober 2020.

Für alle anderen Studierenden (nicht zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, höhere Semester) startet die Vorlesungszeit regulär am 1. Oktober 2020.

Die Ferienordnung ist gesondert bekannt gegeben.

Die Stundenpläne finden Sie ca. 1 Woche vor Semesterbeginn im Internet auf der Homepage der jeweiligen Fakultät. Ihre Studiengruppe wird Ihnen nach der endgültigen Immatrikulation in Ihrem Bewerbungsstatus bekannt gegeben.

6 Grundbeitrag des Studentenwerks und Solidarbeitrag für das Semesterticket (MVV)

Seit dem Wintersemester 2013/14 werden in Bayern keine Studienbeiträge mehr erhoben. Weiterhin zu bezahlen sind der Grundbeitrag für das Studentenwerk (75,- €) und der Solidarbeitrag für das Semesterticket (67,40 €) pro Semester. Nähere Informationen zum Semesterticket siehe Ziffer 11.

Alle Studierenden entrichten im Rahmen der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung insgesamt 142,40 €. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende und Studierende im Praxis- oder Auslandssemester.

Weitere Informationen zu Semesterticket und Befreiungsmöglichkeiten erhalten Sie unter: www.hm.edu/studienbeitraege

7 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

Bitte beachten Sie, dass nur immatrikulierte (eingeschriebene) Studierende ein AW-Fach belegen können!

Die Belegungstermine und wichtige Informationen finden Sie unter:

<https://www.gs.hm.edu/>

8 Kranken-, Renten-, Unfall-, Haftpflichtversicherung

8.1 Krankenversicherung

Wenn Sie sich an der Hochschule München immatrikulieren wollen, müssen Sie eine spezielle „Versicherungsbescheinigung“ vorlegen.

Eine Immatrikulation ohne Versicherungsbescheinigung kann nicht erfolgen! Mitgliedsbescheinigung, Versicherungspolice oder Krankenkassenchipkarte genügen nicht!

Setzen Sie sich vor der Immatrikulation mit Ihrer zuständigen gesetzlichen Krankenkasse in Verbindung, um eine „Versicherungsbescheinigung zur Immatrikulation bei einer Hochschule“ zu erhalten.

Versicherungsbescheinigung

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule einzureichen.

Datum

*Name und Anschrift der Krankenkasse
Betriebsnummer*

*Herr/Frau
Name, Vorname, Geburtsdatum
Krankenversicherten-Nr.
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort*

ist bei uns versichert

ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig

Unterschrift der Krankenkasse

Abbildung 1 Muster einer Versicherungsbescheinigung

Zuständige Krankenkasse für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung ist:

- a) für einen bereits bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Studierenden diese gesetzliche Krankenkasse (z.B. Techniker Krankenkasse, AOK, Barmer Ersatzkasse, Betriebs- oder Innungskrankenkasse),
- b) für die Studierenden, die noch keine gesetzliche Krankenkasse haben, die gesetzliche Krankenkasse, die sie selbst wählen,
- c) für einen nach § 6 SGB V versicherungsfreien oder für einen nicht versicherungspflichtigen Studierenden die gesetzliche Krankenkasse, bei der zuletzt eine Krankenversicherung bestand, im Übrigen jede gesetzliche Krankenkasse (z.B. AOK am Wohn- oder Studienort),
- d) für Studierende, die sich von der Krankenversicherungspflicht der Studenten befreien lassen wollen, die gesetzliche Krankenkasse, bei der zuletzt eine Krankenversicherung bestand, im Übrigen jede gesetzliche Krankenkasse (z.B. die AOK des Wohnortes, jede Ersatzkasse und Betriebs- und Innungskrankenkasse).

Befreiung von der Versicherungspflicht

Studierende können sich auf Antrag von der gesetzlichen Versicherungspflicht als Student befreien lassen. Der Antrag ist im ersten Semester innerhalb von 3 Monaten nach der Immatrikulation sowie beim Ausscheiden aus einer anderen Versicherungspflicht, insbesondere aus der Familienversicherung, bei der Krankenkasse zu stellen, bei der zuletzt eine Krankenversicherung bestand.

Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung gilt für die Dauer des gesamten Studiums und kann nicht widerrufen werden.

Sie hat zur Folge, dass eine anderweitige Versicherung (z.B. Familienversicherung durch Ehegatten) dann für die Dauer des Studiums nicht mehr eintritt. Für von der Versicherungspflicht befreite Studierende besteht dann, soweit sie sich nicht anderweitig versichern, kein Krankenversicherungsschutz.

Wer als Studierender versicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsantrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht als Studierender kündigen (§ 5 Abs. 9 SGB V).

Beispiele:

1. Vater ist bei der Ortskrankenkasse (AOK) versichert, Sohn (20 Jahre) ist bei der Bundeswehr: zuständige Krankenkasse AOK
2. Vater ist privat gegen Krankheit versichert, Sohn (20 Jahre) soll privat gegen Krankheit versichert bleiben:
hierfür muss der Sohn bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht der Studierenden sowie untenstehende Bescheinigung beantragen.
 - a) Sohn war noch nie gesetzlich krankenversichert: zuständig ist jede gesetzliche Krankenkasse.
 - b) Sohn war früher gesetzlich krankenversichert, zuletzt bei der AOK: zuständige Krankenkasse ist die AOK
 - c) Vater ist privat krankenversichert, Sohn (20 Jahre) soll als Studierender bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert werden: zuständig ist die neu gewählte gesetzliche Krankenkasse. Kündigung der bisherigen privaten Krankenversicherung gem. § 5 Abs. 9 SGB V nicht vergessen!
3. Vater ist verstorben, er war vorher bei der AOK versichert, Sohn (22 Jahre) hat Waisenrente beantragt: zuständige Krankenkasse ist die AOK.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studierenden erhalten Sie bei:

1. den Krankenkassen
2. dem Sachgebiet Immatrikulation/Bereich Studierendenservice der Hochschule München, Frau Barth, Raum A 30.

8.2 Rentenversicherung

Mit dem Prüfungszeugnis oder der Exmatrikulation erhält jeder Studierende eine Bescheinigung für Zwecke

der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Rentenversicherungsbescheinigung ist bei der zuständigen Rentenversicherungsanstalt vorzulegen.

8.3 Unfallversicherung

Studierende sind während der theoretischen Studiensemester bei der Landesunfallkasse (gesetzliche Unfallversicherung) gegen Unfälle versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich nur auf Unfälle, die sich auf dem Hochschulgrundstück oder auf angemeldeten Exkursionen, auf dem Weg zur Hochschule oder auf dem Weg von dort zu Unterkunft ereignen. Unfälle müssen sofort bei dem Sachgebiet Immatrikulation/Bereich Studierendenservice mittels Unfallanzeigeformular gemeldet werden. Während der praktischen Studiensemester sind Studierende kraft Gesetzes bei der für den Ausbildungsbetrieb bzw. die Ausbildungseinrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfälle versichert. Im Versicherungsfall ist die Unfallanzeige durch die Ausbildungsstelle zu erstellen. Ein Abdruck der Unfallanzeige muss der Hochschule München übermittelt werden.

8.4 Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer speziellen „Privathaftpflichtversicherung“ im theoretischen und insbesondere im praktischen Studiensemester wird von Seiten der Hochschule München dringend empfohlen. Die Hochschule München hat von verschiedenen Versicherungsunternehmen Angebote eingeholt, die in Abänderung des § 4 AHB im theoretischen wie auch im praktischen Studiensemester Versicherungsschutz gewähren. Das preislich günstigste Angebot liegt bei einem Versicherungsbeitrag von 5,80 € im theoretischen und von 11,60 € im praktischen Studiensemester. Die entsprechenden Informationen liegen im Bereich Prüfung und Praktikum und in den Fakultätssekretariaten auf.

9 Studienförderung

Studierende der Hochschule München können aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) gefördert werden.

Auskunft und Förderungsanträge erhalten Sie beim

Studentenwerk München
Amt für Ausbildungsförderung
Leopoldstr. 15, 80802 München
Telefon: 089/38196-0

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi und Do: 9.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 16.00 Uhr bzw. Do -17 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Der Hochschule München stehen keine Anträge zur Verfügung. Alle erforderlichen Formblätter und Informationen können Sie im Internet unter www.bafög.de herunterladen bzw. nachlesen.

Der Weiterförderungsantrag ist spätestens 2 Monate vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes an das Studentenwerk München, Amt für Ausbildungsförderung einzureichen. Die Bescheinigung nach § 9 BAföG ist mit der Förderungsnummer zu versehen und umgehend dem Studentenwerk zuzuleiten. Bei Nichtvorlage werden BAföG-Leistungen eingestellt.

Vom 5. Fachsemester an (Wiederholungssemester usw. mitgerechnet) wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn Sie eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegen, aus der die Eignung oder Leistung hervorgeht (§§ 9, 48 Abs. 1 BAföG). Entsprechende Formblätter (Bescheinigung nach § 48 BAföG) liegen im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, Lothstraße 34 und in den Fakultätssekretariaten auf. Sie sind frühestens nach Beginn des 4. Fachsemesters, spätestens am Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters abzugeben.

Der Bereich Prüfung und Praktikum stellt fest, ob die geforderten Leistungen erbracht wurden und leitet die Formblätter mit Unterschrift und Siegel versehen direkt an das Studentenwerk, Amt für Ausbildungsförderung weiter.

Beurlaubungen vom Studium, Wechsel des Studiengangs, Abbruch des Studiums oder Entlassung aus der Hochschule, sowie Studium oder Praktikum im Ausland müssen BAföG-Bezieher umgehend dem Studentenwerk mitteilen!

10 Verkauf von Hochschulsportmarken

Informationen zur Ausstellung, Verlängerung und Abholung für Teilnehmerausweise des Zentralen Hochschulsports und die jeweiligen Termine finden Sie unter: www.zhs-muenchen.de

Bitte beachten Sie dort auch das neue Verfahren zum Markenverkauf (Onlinebuchung, Lastschriftverfahren).

11 Das Semesterticket des Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)

Seit dem Wintersemester 2013/2014 gibt es das Semesterticket des MVV. Das Semesterticket besteht aus dem Solidarbeitrag in Höhe von 67,40 € und der optional bei den üblichen Verkaufsstellen erhältlichen Zeitkarte, der IsarCard Semester, für 195,70 €. Der Solidarbeitrag wird von allen Studierenden erhoben, unabhängig wie dieses Ticket genutzt wird, die IsarCard Semester können Sie erwerben, wenn Sie dies wünschen. Dieses Ticket gilt jeweils für das entsprechende Semester zu allen Zeiten, in allen Verkehrsmitteln und im Gesamtnetz des MVV für Fahrten in der 2. Klasse.

Der Solidarbeitrag für das Semesterticket in Höhe von 67,40 € ist gemeinsam mit dem Grundbeitrag des Studentenwerks in Höhe von 75,- € pro Semester zu überweisen. Die Fahrberechtigung wird in Form eines Logos des MVV und eines Codes beim Validieren auf Ihren Studierendenausweis gedruckt. Die Validierungsautomaten finden Sie an den Standorten Lothstraße 34,

Lothstraße 64, Karlstraße und Pasing. Dieser Aufdruck wird für Sie als Fahrausweis für die Nutzung der MVV-Nahverkehrsmittel in folgenden Zeiten dienen:

- Montag bis Freitag zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages
- Samstag, Sonntag und an Feiertagen ohne zeitliche Begrenzung

Was tun, wenn Sie den Studierendenausweis und/oder das IsarCard-Ticket verloren haben?

Wenden Sie sich bitte an den Studierendenservice der Hochschule München in der Lothstraße 34, Zimmer A 30, gerne auch telefonisch unter Tel. 089/1265-1147. Sie erhalten einen Termin für die Erstellung eines Ersatzausweises (Gebühr 10,- €) und ein Formular, welches Sie beim MVV vorlegen können, um einmal im Semester einen Ersatz für die IsarCard Semester zu erhalten. Dies gilt ebenfalls bei Verlust des IsarCard-Tickets.

WICHTIG: Sie müssen in jedem Fall die Quittung aufbewahren, die Sie beim Erwerb der IsarCard Semester erhalten haben, denn nur nach Vorlage dieser Quittung erhalten Sie einmal im Semester einen Ersatz für das zusätzlich erworbene Ticket.

Die Nutzungskonditionen finden Sie auf den Seiten des **MVV** unter www.mvv-muenchen.de/tickets/zeitkarten-abos/mvv-semestericket/index.html im Detail beschrieben.

ALLGEMEINER HINWEIS

Teilweise werden studiengangrelevante Informationen bereits vor Semesteranfang auf den Webseiten der Hochschule München veröffentlicht (beispielsweise das Angebot und Anmeldeformalitäten für Wahlfächer). Um Ihnen einen nahtlosen Studienbeginn an der Hochschule München zu ermöglichen, bitten wir Sie um Beachtung dieser Informationen. Sie finden Sie in der Regel auf den Webseiten der jeweiligen Fakultäten.